

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 29/10 B

L 1 KR 316/09 (Hessisches LSG)
S 9 KR 294/08 (SG Gießen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen,
Basler Straße 2, 61352 Bad Homburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juli 2010 durch den Richter
Dr. B e r n s d o r f f als Vorsitzenden, die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und
den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 15. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Bevollmächtigte des Klägers hat gegen das ihm am 23.3.2010 zugestellte Urteil des Hessischen LSG vom 15.3.2010 mit an demselben Tag eingegangenen Schriftsatz vom 1.4.2010 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt. Auf seinen Antrag ist die Frist zur Begründung der Beschwerde bis zum 25.6.2010 einschließlich verlängert worden. Mit am 2.6.2010 eingegangenen Schreiben vom 1.6.2010 hat der Bevollmächtigte mitgeteilt, dass er die Vertretung des Klägers niedergelegt habe.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, denn sie ist nicht gemäß § 160a Abs 2 SGG fristgemäß begründet worden. Nach § 160a Abs 2 Satz 1 SGG ist die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründungsfrist kann nach § 160a Abs 2 Satz 2 SGG auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden einmal bis zu einem Monat verlängert werden. Hier wurde die ursprünglich am 25.5.2010 endende Frist bis zum 25.6.2010 verlängert. Der Kläger ist mit Schreiben vom 7.6.2010 darauf hingewiesen worden und ihm ist anheimgestellt worden, einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten mit seiner weiteren Vertretung zu beauftragen. Innerhalb der mit Ablauf des 25.6.2010 endenden Frist ist eine Beschwerdebegründung durch einen solchen Prozessbevollmächtigten beim BSG nicht eingegangen.
- 3 Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

